



AVE

Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

AVE-Spezial vom 23. Februar 2012

Sicherheitsleistung für vorläufige Antidumping- und Ausgleichszölle

Bei der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, die einem vorläufigen Antidumping- bzw. vorläufigen Ausgleichszoll unterliegen, konnten die vorläufigen Zölle auf Antrag des Anmelders bislang unmittelbar buchmäßig erfasst werden. Dadurch entfiel die Notwendigkeit, eine gesonderte Sicherheit zu leisten.

Diese Verfahrensweise ist jedoch - selbst bei großzügigster Auslegung der einschlägigen Vorschriften - nicht vereinbar mit EU-Recht. Die Sicherheit für die vorläufigen Zölle ist deshalb nur noch durch Hinterlegung einer Barsicherheit oder Bürgschaft zu leisten. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem angehängten Schreiben der Bundesfinanzdirektion Nord, die im Auftrag des Bundesfinanzministeriums für das allgemeine Zollrecht zuständig ist.

Stefan Wengler
